

so fiel nach dieser Berechnung der Todestag von Felix auf den 13. September¹. Der Brief ist also jedenfalls kurz vor dem Tode des Papstes geschrieben und wir können wohl dem Ausdruck der nachträglich gesetzten Ueberschrift 'papae Felicis morientis' eine buchstäbliche Bedeutung zuerkennen.

Z. 15. . . . vel poene nullas] 'nudas' scheint die Hs. zu lesen, was Amelli giebt und Duchesne nicht beanstandet. Da die Pensiones in Geld bezahlt werden und wir von anderen Einkünften der Kirche von ihrem Landbesitz ausser der pensio doch nichts wissen, so trage ich kein Bedenken, 'nullas' zu corrigieren. 'Nudas' würde voraussetzen, dass noch mehr ausser der contractlichen pensio bezahlt wurde.

Z. 20. . . . qui ab ineunte aetate] Vgl. Liber diurnus ed. Rozière, p. 105. Bei der Papstwahl sah man zu jener Zeit noch streng auf diese Qualität. Daher heisst es in dem citierten Bericht: 'De electione pontificis ad principem' als besonderer Umstand, 'propter quod ita ab ineunte aetate sua eidem ecclesiae militavit'. Siehe dagegen Duchesne, p. 254, der glaubt, dass dies als eine besondere Auszeichnung des Bonifaz gegenüber dem mächtigen Einfluss des Dioscorus von Felix hervorgehoben wurde.

Z. 24. . . . contingit] So schreibe ich mit Duchesne; Amelli giebt contingit.

Z. 24. . . . luce] Hinter 'luce' vermuthet Duchesne eine Lücke. Amelli giebt sie aber nicht an.

Z. 25. . . . christiana] Amelli: christianis.

Z. 26. . . . post me] Amelli liest 'possem'. Duchesne verbessert 'posse', was aber doch einen schiefen Sinn giebt oder mindestens nichtssagend wäre.

Z. 34. . . . et domnis et filiis nostris regnantibus] Ich möchte vermuthen, dass 'domnis filiis nostris regibus' gelesen werden muss. So die gebräuchlichere Form, die während der Unmündigkeit des Athalarich und der Vormundschaft der Amalasuintha von besonderer Bedeutung ist. Und hier ist doch (auch wenn man davon absieht, dass dem Kaiser der Gegenpapst Dioscorus der genehmere Candidat war) nur an Ravenna und nicht an Byzanz zu denken. Felix IV. selbst, wie auch der Cononianus im Widerspruch zu der sonstigen Ueberlieferung des Liber pontificalis angiebt (Duchesne, Lib. pont. p. 106) war 'ex iusso Theoderici regis' eingesetzt worden (vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom I, p. 312). Es kann eben nur von dem Einfluss der Gothenkönige auf die Papstwahl die Rede sein. Anders Duchesne, der p. 255 vermuthet domnis = dominis Augustis (Iustinian und Theodora).

Z. 35. . . . indicavi] Amelli und Duchesne setzen vor dem folgenden

1) Duchesne (p. 248. 255) giebt an, Felix IV. sei am 22. September oder etwas vorher gestorben. Dies schliesst er aus dem gut bezeugten Todestag Bonifaz II (des Nachfolgers Felix IV.), der am 17. Oct. 532 starb. Alle Kataloge geben diesem nun 2 Jahre 26 Tage Regierungsdauer; d. h. er begann sein Pontificat am 21. Sept. Sicher ist dies aber (mit einem unbedeutenden Rechenfehler) von der Consecration zu verstehen, die am 22. Sept. stattfand. Der 22. Sept. 530 war ein Sonntag. Damit steht unsere obige Berechnung von der Wahl Bonifaz II. am 16. Sept. (das war am Montag und der nächste Sonntag der 22.) und dem Tode Felix IV. am 13. Sept. nicht im Widerspruch. Als emendierte Lesart des Todesdatum Felix IV. schlug Vignoli in seiner Ausgabe des Lib. pontif. 'XIV. kal. Oct.' (statt 'IV. id. Oct.'), d. h. den 18. Sept. vor. Genau aber passt dies nicht zu den sonstigen Angaben.